



3003 Bern, 7. Februar 2024

---

## Flughafen Zürich

### Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Löschung von VOR-Anflugverfahren

#### Verfügung

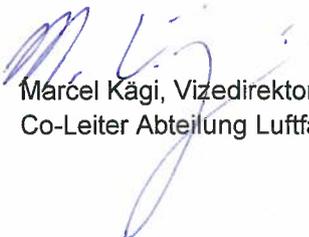
---

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 24. Januar 2024 eingereichte nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements betreffend die Löschung der VOR-Anflugverfahren auf die Pisten 16, 28 und 34 wird **genehmigt**.
2. Für diese Verfügung wird die Minimalgebühr von CHF 500.– erhoben. Sie wird der Gesuchstellerin auferlegt und ihr mit separater Kostenverfügung eröffnet.
3. Allfälligen Beschwerden gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 55 Abs. 2 VwVG entzogen.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Aviation, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung;
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, 8090 Zürich.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor  
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi  
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.